

unseres Landes, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben umfassend mitzugestalten.

Gegenwärtig sind im sozialistischen Einzelhandel in Kundenbeiräten des volkseigenen Einzelhandels sowie in Verkaufsstellenausschüssen und Betriebsbeiräten der Konsumgenossenschaften mehr als 300 000 ehrenamtliche Helfer tätig. Diese demokratische Masseninitiative, deren staatsrechtliche Grundlage Art. 21 der Verfassung der DDR bildet, hat das Niveau der Handelstätigkeit verbessert und die Arbeit des Handels volkswirtschaftlich effektiver gestaltet.

Hinsichtlich der Rolle und der Stellung der Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel und der Verkaufsstellenausschüsse in den Konsumgenossenschaften gibt es Unterschiede. Ungeachtet dessen arbeiten alle diese Gremien gleichermaßen im Interesse der Bevölkerung; deshalb haben sie auch eine weitgehend gleichartige Aufgabenstellung und Arbeitsweise.

Die für die Mitwirkung der Bürger in den Kundenbeiräten des volkseigenen Einzelhandels und den Verkaufsstellenausschüssen der Konsumgenossenschaften geltenden einheitlichen Grundsätze sind in § 135 ZGB festgelegt. Von der dort getroffenen Orientierung ausgehend, sind diese Grundsätze nunmehr unter Auswertung der in der bisherigen Arbeit der Kundenbeiräte des volkseigenen Einzelhandels und der Verkaufsstellenausschüsse der Konsumgenossenschaften gewonnenen Erfahrungen für die Kundenbeiräte des volkseigenen Einzelhandels in der AO über die Kundenbeiräte im volkseigenen Einzelhandel vom 27. Juni 1983 (GBl. I Nr. 21 S. 220) neu geregelt worden.¹

Die Anordnung gilt für die Tätigkeit der Kundenbeiräte bei den Verkaufsstellen, Kaufhallen, Kauf- und Warenhäusern sowie der Gästebeiräte bei den Gaststätten und Hotels der Betriebe des bezirklich geleiteten volkseigenen Einzelhandels (HO), der Warenhäuser der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser CENTRUM (VWV), der Hotelbetriebe der VE INTERHOTEL DDR sowie der sozialistischen Großhandelsbetriebe im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Handel und Versorgung, soweit sie Einzelhandelsverkaufseinrichtungen unterhalten (§ 1).²

Die Anordnung regelt die gesellschaftliche Stellung, die Bildung, die Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise der Kundenbeiräte und legt die Verantwortung des Leiters des Einzelhandelsbetriebes für ihre Anleitung und Unterstützung fest.

Gesellschaftliche Stellung und Bildung der Kundenbeiräte

Die Kundenbeiräte sind ehrenamtliche Gremien und üben als Interessenvertreter der Bevölkerung eine beratende und kontrollierende Tätigkeit aus. In unserer Gesellschaft stimmen grundsätzlich die Interessen der Käufer und der Einzelhandelsbetriebe sowohl miteinander als auch mit den gesamtgesellschaftlichen Interessen überein. Erfüllen die Einzelhandelsbetriebe den ihnen obliegenden Versorgungsauftrag, dann werden sie als Interessenvertreter der Bevölkerung tätig. Dennoch können sie die Belange der Bürger noch schneller und umfassender wahrnehmen, wenn die Bürger selbst ihre Vorstellungen aktiv gegenüber den Einzelhandelsbetrieben vertreten. Das zu erreichen ist Aufgabe der Kundenbeiräte.

Für die Bildung der Kundenbeiräte sind die Leiter der Einzelhandelsbetriebe verantwortlich, wobei sie mit den Ausschüssen der Nationalen Front der DDR, den Orts- und Kreisvorständen des FDGB und den Gruppen des DFD eng zusammenwirken (§ 2). Die Anordnung geht dabei von dem bewährten Grundsatz aus, daß in der Regel für jede Verkaufseinrichtung ein Kundenbeirat zu bilden ist. Um jedoch den örtlichen bzw. betrieblichen Bedingungen besser entsprechen zu können, kann ausnahmsweise auch ein Kundenbeirat für mehrere Verkaufseinrichtungen geschaffen werden. In einem solchen Fall hat der Leiter des Einzelhandelsbetriebes eine Verkaufseinrichtung als Stammverkaufsstelle festzulegen, während für die weiteren Verkaufseinrichtungen aus den Mitgliedern des Kundenbeirats Aktivs gebildet werden können (§ 3 Abs. 2).

Die Zusammensetzung des Kundenbeirats muß davon bestimmt sein, daß er in der Verkaufseinrichtung die Durchführung der Versorgungsleistungen und die Handelstätig-

keit aktiv beeinflussen kann. Die Anzahl der Mitglieder des Kundenbeirats hängt von der Größe und der Bedeutung der Verkaufseinrichtung ab. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Vorschläge für die Aufnahme als Mitglieder des Kundenbeirats können unterbreiten:

- Wohnbezirks-, Orts- und Stadtausschüsse der Nationalen Front,
- Orts- und Kreisvorstände des FDGB,
- Gruppen des DFD,
- Kollektive der Verkaufseinrichtungen,
- Betriebsgewerkschaftsleitungen solcher Betriebe, in denen die Werktätigen durch Betriebsverkaufsstellen bzw. -gaststätten des volkseigenen Einzelhandels (HO) versorgt werden (§ 4 Abs. 1).

Die Mitglieder des Kundenbeirats werden vom Leiter des Einzelhandelsbetriebes bestätigt. Hierbei wurde jedoch die Rolle der Wohnbezirks-, Orts- bzw. Stadtausschüsse der Nationalen Front dadurch gestärkt, daß sie nunmehr innerhalb von 14 Tagen zu den Vorschlägen Stellung nehmen können. Mit der Bestätigung wird den Mitgliedern des Kundenbeirats ein Ausweis übergeben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Kundenbeirats gewählt. Der Leiter der Verkaufseinrichtung hat zu veranlassen, daß der Kundenbeirat der Bevölkerung durch Aushang unter gleichzeitiger Angabe der Sprechstunden namentlich bekanntgegeben wird (§ 5).

Rechtfertigen der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder einzelne Mitglieder des Kundenbeirats nicht mehr die in sie gesetzten Erwartungen, dann können sie durch den Leiter des Einzelhandelsbetriebes von ihrer Funktion entbunden werden. In der neuen Anordnung wurden in diesem Zusammenhang die Rechte des Kundenbeirats und der Vorschlagsberechtigten insofern erweitert, als der Kundenbeirat vom Leiter des Einzelhandelsbetriebes vor seiner Entscheidung zu hören und den gesellschaftlichen Organisationen bzw. Kollektiven von Werktätigen, die den Betreffenden vorgeschlagen hatten, die beabsichtigte Entbindung von der Funktion mitzuteilen und zu begründen ist (§ 6).

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kundenbeiräte

Die Anordnung präzisiert die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kundenbeiräte bei der Durchführung der planmäßigen Versorgungsaufgaben und einer effektiven Handelstätigkeit.

Die Beiräte sollen in erster Linie darauf Einfluß nehmen, daß diese grundsätzlichen Aufgaben durch die Mitarbeiter der Verkaufseinrichtung gut erfüllt werden. Zu den Aufgaben der Kundenbeiräte gehört z. B. darauf einzuwirken, daß

- Waren entsprechend den Festlegungen des Sortiments- und Leistungskatalogs bzw. der versorgungspolitischen Aufgabenstellung angeboten werden, was voraussetzt, daß ordnungsgemäße Bestellungen bei den Lieferanten abgegeben werden und die Erfüllung der Verträge regelmäßig ausgewertet wird;
- eine hohe Verkaufskultur, wie niveauevolle Bedienung, Beratung und Betreuung der Kunden, ständige Verbesserung der Einkaufsbedingungen, gute Warenpräsentation und Schaufenstergestaltung, gesichert wird, die festgelegten Öffnungszeiten eingehalten und die für die jeweilige Verkaufseinrichtung vorgesehenen handelstypischen Kundendienste und Dienstleistungen erbracht werden;
- die Rechtsvorschriften über Qualität, Preise, Maße und Gewichte, die zivilrechtlichen Bestimmungen über den Kauf und die Festlegungen über Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit eingehalten werden (§ 7 Abs. 2).

Dementsprechend wurden die Rechte der Kundenbeiräte festgelegt. Sie sind befugt, im Rahmen ihrer Aufgabenstellung Kontrollen in der Verkaufseinrichtung durchzuführen, die Ergebnisse mit dem Leiter und dem Verkaufsstellenkollektiv auszuwerten, Vorschläge zur Beseitigung festgestellter Mängel zu unterbreiten und ggf. die Leiter der Einzelhandelsbetriebe

¹ Diese Anordnung hat die AO über die HO-Beiräte vom 16. August 1966 (GBl. II Nr. 96 S. 104) und die AO Nr. 2 über die HO-Beiräte vom 13. August 1969 (GBl. II Nr. 73 S. 460) abgelöst.

² Diese Betriebe und Organe werden im folgenden einheitlich als Einzelhandelsbetriebe bezeichnet.